

# SOFTWARE-ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG ("EULA")

## WICHTIGER HINWEIS - SORGFÄLTIG LESEN:

DIESE SOFTWARE-ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG STELLT EINE RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN IHNEN ALS EINZELNUTZER ODER VERTRETER IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ORGANISATION (IM FOLGENDEN ALS LIZENZNEHMER BEZEICHNET) UND DER PEPPERL+FUCHS GMBH (IM FOLGENDEN ALS LIZENZGEBER BEZEICHNET) DAR.

DURCH INSTALLATION ODER VERWENDUNG DER SOFTWARE STIMMEN SIE DEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG ZU. LESEN SIE DIE GESAMTE VEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH. DURCH INSTALLATION UND/ODER VERWENDUNG DER SOFTWARE STIMMEN SIE DEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG IN RECHTLICH VERBINDLICHER WEISE ZU. FALLS SIE DIESEN BEDINGUNGEN NICHT ZUSTIMMEN, INSTALLIEREN UND/ODER VERWENDEN SIE DIE SOFTWARE NICHT UND GEBEN SIE DIE SOFTWARE IHREM HÄNDLER ZURÜCK. SOLLTEN SIE DIE SOFTWARE HINGEGEN PER DOWNLOAD BEZOGEN HABEN, LÖSCHEN SIE ALLE DATEN, DIE SIE AUF DIESE WEISE BEREITS ERHALTEN HABEN.

## 1. Definitionen

**Lizenzgeber:** Pepperl+Fuchs GmbH, Lilienthalstraße 200, D-68307 Mannheim, DEUTSCHLAND

**Software:** Definiert wird Software als Softwareprogramm und die damit verbunden Medien, auf denen die Software gespeichert wird, soweit diese Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung sind. Dazu gehören auch die entsprechende Dokumentation, die elektronischen und Online-Anleitungen und das endgültige Druckmaterial, die vom Lizenznehmer geliefert wurden. Software im Sinne dieser Vereinbarung umfasst auch Updates und Upgrades, die Ihnen vom Lizenzgeber bereitgestellt wurden.

**Basislizenz:** Die Software bleibt nach der Installation eine Basisversion gemäß den Bedingungen einer Basislizenz, die möglicherweise über einen eingeschränkten Funktionsumfang verfügt. Des Weiteren ist eine Basisversion der Software möglicherweise im Einzelfall nur innerhalb einer definierten Hard- und Softwareumgebung betriebsfähig. Die Basislizenz wird kostenlos gewährt

**Volllizenz:** Die Volllizenz kann nur durch eine individuelle Lizenzschlüsselnummer aktiviert werden und wandelt eine Basisversion der Software in eine Vollversion gemäß den Bedingungen einer Volllizenz um. Diese Volllizenz-Software darf auf mehr als einem Arbeitsplatz gleichzeitig installiert werden.

**Update:** Software oder ein Teil der Software, die die gleiche, geringfügig verbesserte oder berichtigte Funktionalität aufweist und hauptsächlich

erzeugt wurde, um gefundene Softwareprobleme zu lösen. Software-Updates sind kostenlos.

**Upgrade:** Software oder ein Teil der Software mit einer erweiterten oder wesentlich verbesserten Funktionalität, die typischerweise dann erstellt wurde, wenn die alte Technologie eingestellt wird, oder eine Softwaregenerationswechsel allgemein notwendig ist. Für Software-Upgrades kann eine neue Gebühr erhoben werden und ein neuer Lizenzschlüssel notwendig sein.

## **2. Vereinbarungsgegenstand**

2.1 Der Lizenznehmer erhält die Software, die im Vereinbarungsangebot oder dem Softwareproduktzertifikat bzw. den Softwareproduktspezifikationen genannt wird, auf einem Datenträger oder durch Bereitstellung der Software für den Download im Internet. Eine gedruckte Version der Benutzerdokumentation ist nicht automatisch Teil der Software, soweit sie nicht ausdrücklich ein Teil des Vereinbarungsangebots und Lieferumfangs ist.

Der Lizenzgeber, der auch der Hersteller der nachstehend genannten Gerätegruppen ist, hat den Device Type Manager (DTM) für jedes seiner Geräte oder Gerätegruppen entwickelt. Der DTM beinhaltet alle gerätespezifischen Daten, Funktionen und Ablaufregeln, wie z.B. die Gerätestruktur, ihre Kommunikationsfähigkeiten, interne Abhängigkeiten und die Human Machine Interface (HMI)-Struktur. DTMs ermöglichen den Zugriff auf Geräteparameter, die Konfiguration und den Betrieb der Geräte sowie Problemdiagnosen.

Sie basieren auf der FDT (Field Device Tool)-Technologie. FDT -Technologie standardisiert die Schnittstelle zwischen Feldgeräten und Systemen. Der DTM wird in eine FDT-"Rahmenanwendung" geladen und gestartet (auch das FDT-Container-Programm). Er definiert eine Anzahl von Schnittstellen zwischen der Hosting-Anwendung und den DTMs. FDT-Rahmenanwendungen können Gerätekonfigurationstools, Steuersystementwicklung-Tools, Bedienelemente oder Asset-Management-Tools sein.

Daher wird für die Ausführung des DTM ein Rahmenwerk wie PACTware™ benötigt. Die Verwendung eines Microsoft-Windows-Betriebssystems ist zwingend erforderlich. Eine Auflistung der möglichen Betriebssysteme finden Sie in der Readme-Datei zu der entsprechenden Software.

### **Zuweisung der einzelnen DTMs zu den oben genannten Lizenzkategorien:**

- 2.1.1 DTM-Collection Remote I/O System - RPI :  
Basislizenz, Volllizenz
- 2.1.2 DTM-Collection Remote I/O System - LB/FB:  
Basislizenz, Volllizenz
- 2.1.3 DTM-Collection Conventional Interface Technology:  
Basislizenz schließt Volllizenz bereits mit ein, keine weiteren Lizenzen notwendig

- 2.1.4 DTM-Collection FieldConnex:  
Basislizenz schließt Volllizenz bereits mit ein, keine weiteren Lizenzen notwendig
- 2.1.5 DTM-Collection HART Multiplexer:  
Basislizenz schließt Volllizenz bereits mit ein, keine weiteren Lizenzen notwendig
- 2.1.6 DTM-Collection Level Control Technology:  
Basislizenz schließt Volllizenz bereits mit ein, keine weiteren Lizenzen notwendig
- 2.1.7 DTM Korrosionsüberwachung CorrTran:  
Basislizenz schließt Volllizenz bereits mit ein, keine weiteren Lizenzen notwendig

2.2 Ein Servicevertrag für die Software ist nicht zwingend abzuschließen und bleibt einer separaten Vereinbarung mit dem Lizenzgeber vorbehalten.

### 3. Erteilung der Lizenz

Gemäß den in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine persönliche, nicht-exklusive und nicht übertragbare Lizenz gemäß den folgenden Bedingungen:

3.1 Mit der Installation der Basisversion der Software wird eine **Basislizenz** erteilt. Sie berechtigt den Lizenznehmer, die Software auf einem beliebigen Arbeitsplatz zu installieren und in Verbindung mit so vielen Geräten zu verwenden, wie von der Software zugelassen werden. Eine Basislizenz wird automatisch in eine Volllizenz umgewandelt, wenn die Software mit einem Lizenzschlüssel aktiviert wird, der auf separatem Wege von dem Lizenznehmer erworben wird.

3.2 Der Lizenznehmer darf bei Bedarf eine Kopie auf dem Datenträger der Software erstellen, jedoch nur für eindeutig gekennzeichnete Sicherungszwecke.

3.3 Der Lizenznehmer darf die Software nur verkaufen und die Lizenz, die er gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung erworben hat, an Dritte übertragen, wenn er sie speziell zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben hat. In diesem Fall ist die Software auf ihrem Original-Datenträger und mit allen Dokumentationen, einschließlich dem Lizenzzertifikat auszuhändigen, unter der Bedingung, dass der Lizenznehmer den Lizenzgeber vor dem Wiederverkauf der Software darüber informiert, welcher Dritte die Software kaufen wird, sowie unter der Bedingung, dass der Dritte den Bedingungen dieser Vereinbarung schriftlich zustimmt. Sollte für die Ausführung der Software ein Hardwareartikel erforderlich sein, ist der Wiederverkauf der Software zusammen mit dieser Hardware zwingend vorgeschrieben. Bei Wiederverkäufen unterlässt der Wiederverkäufer die Verwendung der wiederverkauften Software.

3.4 Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, Updates oder Upgrades für eine bestehende Originalversion, die vom Lizenzgeber gewährt werden, zu erhalten und verwenden, wenn der

Lizenznehmer schon Eigentümer der Originalversion der Software ist und diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung verwendet wird.

#### **4. Lizenzbeschränkungen**

4.1 Der Lizenznehmer ist in keiner Weise berechtigt, Unterlizenzen der Software an Dritte zu vertreiben, abzutreten, zu vermieten, zu verleasen, oder in anderer Weise zu gewähren oder die Software mit Ihnen durch ein Informationsnetzwerk zu teilen, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt wurde.

4.2 Der Lizenznehmer darf keine Teile der lizenzierten Software ändern, abändern oder erweitern und darf am Datenträger keine Änderungen vornehmen, oder muss, soweit er die Erlaubnis zur Erstellung von Kopien hat, die Inhalte beim Kopieren unverändert belassen.

4.3 Der Lizenznehmer darf keine Teile der lizenzierten Software ganz oder teilweise dekompileieren, deassemblieren oder auf sonstige Weise zurückentwickeln oder versuchen, den Quellcode aus der Software oder darin enthaltenen Algorithmen, Konzepte, Methoden oder Verfahren abzuleiten.

#### **5. Lizenzverletzung**

5.1 Bei Verletzung der Bestimmungen 3 bis 4 durch den Lizenznehmer, seinen gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen, verpflichtet sich der Verletzer die bezifferten Schäden bis in Höhe der Gebühr für die jeweilige Lizenz zu zahlen. Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten und der Verletzer kann für weitere Schäden aufgrund der Verletzung der Vereinbarung rechtlich und finanziell haftbar gemacht werden, solange diese Vereinbarung wirksam ist.

5.2 Falls ein wesentlicher Teil der Software Gegenstand einer rechtswirksamen Forderung Dritter in Bezug auf Urheberrechts-, Patent- oder sonstiger Eigentumsrechtsverletzungen wird, so ersetzt der Lizenzgeber entweder (i) die Software durch ein kompatibles, funktional gleichwertiges Softwareprodukt, das nicht gegen diese Rechte verstößt; (ii) ändert der Lizenzgeber die Software oder ergreift eine andere Maßnahme, sodass sie nicht mehr gegen diese Rechte verstößt; (iii) sorgt der Lizenzgeber dafür, dass der Lizenznehmer weiterhin die Software verwenden darf; oder (iv) beendet er diese Lizenz, wenn - nach alleinigem Ermessen des Lizenzgebers - keine der vorstehenden Alternativen in angemessener Weise zur Verfügung stehen und zahlt dem Lizenznehmer einen Betrag in Höhe der Lizenzgebühren, die vom Lizenznehmer gezahlt wurden, abzüglich fünf Prozent (5%) dieser Lizenzgebühr für jeden Kalendermonat, der ab dem Datum des Inkrafttretens diese Vereinbarung bis zum Datum der Kündigung dieser Vereinbarung vergangen ist.

5.3. Die vorstehenden Bestimmungen regeln die gesamte Haftung des Lizenzgebers in Bezug auf Urheberrechts- oder Patentverletzungen abschließend und mit Ausnahme der Festlegungen in diesem Abschnitt haftet der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer in keinem Fall wegen solcher Vertragsverletzungen gegenüber auf Schadensersatz insbesondere nicht wegen entgangenem Gewinn oder anderer Forderungen des Lizenznehmers oder von Dritten aufgrund oder in Bezug auf Behauptungen oder Feststellungen, dass die Verwendung der Software durch den Lizenznehmer Eigentumsrechte oder Rechte des geistigen Eigentums verletzt.

In diesem Fall verpflichtet sich der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die gesamte Software zurückzugeben, einschließlich des gesamten Begleitmaterials, sowie alle Kopien zu vernichten und die gesamte auf den Arbeitsplätzen installierte Software zu entfernen.

## **6. Eigentumsrechte und Rechte des geistigen Eigentums, Risikübertragung**

6.1 Die vorstehende Lizenz gewährt dem Lizenznehmer die beschränkte Lizenz zur Nutzung der Software.

6.2 Sämtliche Rechte und Ansprüche, sowie Rechte des geistigen Eigentums an den lizenzierten Materialien und den damit verbundenen Dokumenten bleiben alleinig und ausschließlich Eigentum und/oder unter der Verfügungsgewalt des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber behält sich alle Rechte an den lizenzierten Materialien, die Ihnen gemäß dieser EULA nicht spezifisch gewährt wurden vor, einschließlich nationale und internationale Urheberrechte.

6.3 Der Übergang des Risikos des zufälligen Untergangs zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer erfolgt, wenn die Software den Einflussbereich des Lizenzgebers verlässt, d.h. der Datenträger, auf dem die Software gespeichert wurde, versendet wurde oder die Software den Server, auf dem sich die Software befindet und von welchem der Download erfolgt ist, verlassen hat.

## **7. Beschränkte Garantie und Ausschluss**

7.1 Der Lizenznehmer erkennt ausdrücklich an und ist einverstanden, dass er die lizenzierten Materialien auf eigene Gefahr installiert und verwendet. Der Lizenzgeber gewährt für die lizenzierten Materialien weder ausdrückliche noch implizierte Abhilfen oder Garantien. Sie werden "unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung" ohne Garantie oder sonstigen Zusagen irgendeiner Art bereitgestellt, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes vereinbart wurde.

7.2 Außer in Bezug auf Test- oder Demo-Versionen der Software garantiert der Lizenzgeber für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Datum der Lieferung (das durch eine Kopie Ihrer Empfangsbestätigung nachgewiesen wird) wie folgt:

(a) Wenn die Software mit einer empfohlenen Hardwarekonfiguration verwendet wird, arbeitet die Software in wesentlicher Übereinstimmung mit der mitgelieferten Dokumentation; und (b) die physischen Medien, worauf die Software geliefert wurde, enthalten bei normalem Gebrauch keine Material- oder Ausführungsfehler.

Diese Garantie gilt nur für Software, die gegen Bezahlung ausgeliefert wird.

7.3 Mit Ausnahme der vorstehenden beschränkten Garantie in Bezug auf die Software, die keine Test- oder Demoversion ist, schließen der Lizenzgeber und alle seine Lieferanten alle ausdrücklichen, implizierten oder sonstigen Garantien aus, einschließlich einer Zusicherung der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Außerdem haftet der Lizenzgeber nicht dafür, dass die Software fehlerfrei ist und unterbrechungsfrei arbeitet.

7.4 Mündliche oder schriftliche Informationen oder Hinweise des Lizenzgebers, seiner Händler, Vertriebsunternehmen, Vertreter oder Angestellten begründen keine Garantie oder

erweitern auf irgendeine Weise den Umfang irgendeiner in dieser Vereinbarung genannten Garantien.

7.5 Die Software ist mangelhaft, wenn sie bei Übergang des Risikos nicht die festgelegten Merkmale oder Eigenschaften hat, oder wenn sie nicht für die vertraglich vereinbarte Verwendung geeignet ist. Von Seiten des Lizenznehmers erkannte Mängel können nur akzeptiert werden, wenn sie rekonstruierbar sind oder nachgewiesen wurden oder wenn die Eigenschaften in hohem Maße von den im entsprechenden Vereinbarungsangebot oder dem Softwareproduktzertifikat bzw. den Softwareproduktspezifikationen angegebenen Eigenschaften abweichen.

7.6 Ein Mangel besteht nicht, wenn die Software auf Hardware oder Betriebssystemen verwendet wird, die nicht den Anforderungen entsprechen, die im entsprechenden Vereinbarungsangebot oder dem Softwareproduktzertifikat bzw. den Softwareproduktspezifikationen genannt wurden.

7.7 Besteht ein Mangel, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Mangelbeseitigung optional durch (a) Rückerstattung der Lizenzgebühr oder (b) Lieferung eines Ersatzes für die Software oder die Medien oder (c) Angebot einer Nacherfüllung durchzuführen.

7.8 Der Ort einer Nacherfüllung wird vom Lizenzgeber ausgewählt und kann sich entweder beim Lizenzgeber oder Lizenznehmer befinden.

7.9 Die Nacherfüllung gilt nach dem dritten erfolglosen Versuch als gescheitert. Bei Scheitern der Nacherfüllung ist der Lizenznehmer berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten oder eine Preisminderung zu auszuhandeln.

## **8. Haftungsbeschränkung**

8.1 Die maximale Gesamthaftung des Lizenzgebers oder seiner Führungskräfte, Direktoren, Angestellte, Vertreter, Vertriebsunternehmen oder Wiederverkäufer gemäß diesen Lizenzen für alle direkten, indirekten oder sonstigen Schäden, Aufwendungen oder Verletzungen aufgrund der Verletzung einer ausdrücklichen oder implizierten Garantie, Bedingung, Vereinbarungsverletzung, unerlaubten Handlung, Gesetzesverletzung oder sonstigen Rechtstheorie aufgrund oder in Bezug auf dieser Vereinbarung oder der Verwendung der lizenzierten Materialien ist auf die Höhe der vom Lizenznehmer gemäß dieser Vereinbarung bezahlten Gebühr beschränkt.

Der Lizenzgeber haftet unter keinen Umständen gegenüber dem Lizenznehmer oder einem Dritten für (a) Gewinnausfälle, Einnahmeausfälle, (b) indirekte, zufällige oder Folgeverluste, auch wenn auf die Möglichkeit dieses (c) Datenverlusts oder Ausfalls der Verwendung des Produkts oder des Stillstands von verbundenen Ausrüstungen hingewiesen wurde.

8.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Lizenznehmer für vorsätzliche Pflichtverletzung oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten seiner gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftbar ist, unabhängig von der Rechtsgrundlage oder gemäß den im Produkthaftungsgesetz genannten Bestimmungen.

8.3 Nach Ablauf einer Jahres, nachdem sich der Klagegrund ereignet hat, darf der Lizenznehmer Klagen oder Verfahren in Bezug auf diese Lizenz nicht mehr anstrengen.

## **9. Schäden aufgrund von Handlungen des Unterlizenznehmers**

Der Lizenznehmer haftet und hält den Lizenznehmer schadlos gegen alle Verpflichtungen, Schäden, Kosten, Ausgaben oder Verluste aufgrund der Verwendung der lizenzierten Materialien, seiner fahrlässigen oder falschen Handlungen, seiner Verletzung von geltenden Gesetzen oder Vorschriften und/oder seiner Verletzung von Bestimmungen dieser EULA. Insbesondere muss der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Mängel der Software umgehend mitteilen, wenn der Mangel bemerkt wurde, um Personen vor Schäden zu schützen.

## **10. Gebühren und Zahlungsbedingungen**

Die gültigen Preise für die verschiedenen Lizenzen, die verschiedenen Gerätegruppen zugewiesen sind, werden in der aktuellen Preisliste des Lizenzgebers aufgeführt. Die Gesamtsumme der Lizenzgebühr für die bestellte Software ist in der Auftragsbestätigung angegeben. Die Zahlungsbedingungen werden in der Rechnung genannt. Bei Zahlungsverzügen wird ein Säumniszuschlag von einem Cent pro Monat oder angefangenem Monat erhoben.

## **11. Laufzeit und Ende**

Diese Lizenz wird für einen unbegrenzten Zeitraum erteilt. Der Lizenznehmer darf diese Vereinbarung jederzeit nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an den Lizenzgeber kündigen, wenn die Bedingungen dieser Vereinbarung wesentlich verletzt wurden. Nach Kündigung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund bleiben die Absätze 1. Definitionen, 7. Garantieausschluss, 8. Haftungsbeschränkung und Ausschluss 9. Schäden aufgrund von Handlungen des Lizenznehmers, 12. Herrschendes Recht und Gerichtsstand, 13. Salvatorische Klausel, 15. Keine Abtretung wirksam. Bei Kündigung muss der Lizenznehmer die Software von seinen Arbeitsplätzen löschen. Bei Kündigung aufgrund wesentlicher Verletzungen dieser Vereinbarung des Lizenznehmers behält sich der Lizenzgeber sämtliche sonstigen Rechte vor.

## **12. Herrschendes Recht und Gerichtsstand**

11.1 Die Gültigkeit, Auslegung und rechtliche Wirksamkeit dieser EULA unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird danach ausgelegt. Alleiniger Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf diese Vereinbarung sind die Gerichte von Mannheim, Deutschland. Sämtliche Klagen oder sonstige Verfahren, die eine solche Rechtsstreitigkeit beinhaltet, werden ausschließlich in diesen Gerichten in Mannheim angestrengt.

## **13. Salvatorische Klausel**

13.1 Sollte festgestellt werden, dass irgendeine der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu weit reichend, nicht eindeutig oder auf sonstige Weise nicht durchsetzbar ist, wird diese Bestimmung neu gestaltet, um ihren Geltungsbereich im notwendigen Umfang einzuengen und diese Bestimmung somit angemessen und durchsetzbar zu machen. Kann der Geltungsbereich dieser Bestimmung nicht soweit eingeengt werden, dass die Bestimmung durchsetzbar wird, wird diese Bestimmung von der Vereinbarung abgetrennt.

13.2 Die restlichen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben in jedem Fall vollständig wirksam.

## **14. Schriftform**

14.1 Diese Vereinbarung darf nur durch schriftliche Abänderungen, die vom Lizenznehmer und dem Lizenzgeber ordnungsgemäß unterschrieben wurden, abgeändert oder ergänzt werden. Auf die Anforderung der Schriftform darf nur schriftlich verzichtet werden.

## **15. Keine Abtretung**

15.1 Diese Vereinbarung und sämtliche Rechte dieses Vertrags dürfen vom Lizenznehmer nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers abgetreten werden, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt wurde.